



Gemeinde-Nachrichten

Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 01

Freitag, 12.01.2007

2. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERWALTUNG UNTERWELLENBORN

Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes der Gemeinde Unterwellenborn

Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontakt- bereichsbeamten der PI Saalfeld

PHM Herr Wiefel, im Amt der
Gemeindeverwaltung Unterwellenborn,
Ernst-Thälmann-Str. 19

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

telefonisch erreichbar: 036 71 / 67 31 - 33
bzw. über PI Saalfeld: 036 71 / 560

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19
07333 Unterwellenborn

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn Andrea Wende
Bürgermeisterin

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Firma Satz & Media Service, Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf zum Einzelpreis von 2,23 Euro (incl. Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33/2 33 15
Fax 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 24.01.2007

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 02.02.2007

Allgemeiner Hinweis!

**Die Sprechzeiten der Ortsbürgermeister
in den Ortsteilen der Gemeinde
entnehmen Sie bitte
den örtlichen Aushängen!**

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Tag: **jeden 1. Dienstag im Monat**
Uhrzeit: **17.00 Uhr – 18.00 Uhr**
Ort: **Gemeindeverwaltung Unterwellenborn**

Brief an die Bürgermeisterin

„Willi Wuff (Pseudonym)
Steuerzahlender Hund der Verwaltungsgemeinschaft
Unterwellenborn

Verwaltungsgemeinschaft
07333 Unterwellenborn
z.H. Bürgermeisterin

19.12.2006

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich möchte im alten Jahr noch ein Problem los werden.

Vor kurzen hat doch jemand (vermutlich kein Hundeliebhaber) an unseren Badeteich in Oberwellenborn (Wohngebiet am See) zwei Schilder befestigt. Darauf ist ein schwarzer Hund abgebildet, welcher vermutlich nicht mehr dort baden darf.

Wie ich dieses Piktogramm deute, heißt es vielleicht, dass der freche schwarze Schnauzer, der immer in unser Teretorium pinkelt, nicht mehr in das Wasser darf, oder gilt dies vielleicht für alle schwarzen Hunde. wuff???

Ich darüber sehr traurig, denn was gibt es schöneres als an warmen und heißen Tagen ein kühles erfrischendes Bad in einem sauberen Teich zu nehmen, wuff!!!

Jetzt bleiben uns nur noch dreckige Tümpel. Wir sind doch keine Wildschweine, welche sich im Schlamm sulen müssen, wuff!!! Wir sind saubere Haus- und Hofhunde und haben als Hundesteuerzahler ein Recht auf ein sauberes Bad.

Seit Generationen gingen meine Ahnen und Urahnen in diesen Teich baden und verstanden sich, wie wir heute noch, mit den dort lebenden Geflügel, sprich Enten und Schwäne.

Ich spreche im Namen meiner Freunde und Freundinnen, denn wir die treuen Freunde Ihrer Wähler sind über diese Maßnahme sehr enttäuscht und findes es echt Hundesch... wuff!!!

Was ist ein Spaziergang von Unterwellenborn nach Oberwellenborn oder umgedreht, entlang des Mühlweges oder Hopfeweges, um dann an diesen schönen Teich vorbei zu

oder kurz mal die Hunde zu drehen zu dürfen, wuff!!!
Ich möchte es mir gar nicht vorstellen, wie Frauchen und Herrchen an den Leinen ziehen müssen, um meine Freunde und Freundinnen beim Spaziergang ruhig zu halten, bis sie am Teich vorbei sind. Denn wir geben nicht auf, wuff!!!

Diese Schilder machen auch mein Frauchen und mein Herrchen sehr ärgerlich, denn wo sollen sie mit mir Gassi gehen, wenn weit und breit keine Möglichkeit zum Erfrischen, Saufen und Baden da ist.

Sie wollten die Schilder schon selbst entfernen, aber ich sagte ihnen, ich versuch's erst mal im Guten, wuff!!!

Die gesamte Hundeschar, und das sind in diesem Bereich nicht wenige, würden sich über eine positive Entwicklung dieses wahrscheinlichen Versehens freuen.

Es grüßt Sie mit einen dreifachen Wau,Wau,Wau ein bis vor kurzen noch glücklichen Hund!!!

Alles Gute im Neuen Jahr wünscht,



Anmerkung der Redaktion:

Der Brief ist als Zitat im Original abgedruckt.

Antwort der Bürgermeisterin

Leider hat Willy Wuff seine Anschrift im Voraus abgedruckten Beschwerdebrief nicht benannt, so dass wir ihm nur auf diesem Weg antworten können.

An Willy Wuff,

am Oberwellenborner Teich kam es durch einen badenden Hund zu einem unliebsamen Zwischenfall mit den dort lebenden Schwänen. Dieser jagte einen Jungschwan so sehr, dass der sich im Gestrüpp verding und nur mit viel Mühe wieder befreit werden konnte. Deshalb wurden auf ausdrücklichen Wunsch des Ortschaftsrates die beiden Hundebadeverbotsschilder aufgestellt.

Sicherlich liegt die Verantwortlichkeit nicht bei dem Hund, sondern beim Hundehalter. Denn leider muss immer wieder festgestellt werden, dass mancher Hundehalter sehr verantwortungslos ist. Ob dies der liegen gelassene Hundekot ist, der Hund auf öffentlichen Wegen nicht angeleint wird oder aber in diesem Fall der Jungschwan gejagt wurde.

Sicherlich mag es für Willy Wuff und seine Freunde enttäuschend sein, wenn sie nicht mehr ungehindert im Oberwellenborner Teich baden können. Allerdings spricht sicherlich nichts dagegen, wenn sich diese beim Spaziergang einen kühlen Schluck Wasser gönnen. Wir hoffen, Willi Wuff hat Verständnis, dass nicht nur seine Belange geschützt werden können, sondern auch die der wild lebenden Tiere auf dem Teich.

Ach und Willy noch eins! Seit dem 01.02.2006 wohnst Du in keiner Verwaltungsgemeinschaft mehr, sondern in der Gemeinde Unterwellenborn.

Wende, Bürgermeisterin

kommt bestimmt!

In dieser Jahreszeit werden erhöhte Anforderungen an die Gemeinde, aber auch an jeden einzelnen Bürger gestellt. Denn wer will schon ungeräumte oder ungestreute Straßen und Gehwege benutzen.

Deshalb denken Sie bitte daran, wenn Sie Ihr Fahrzeug bei Schnee oder Eisglätte auf öffentlicher Straße abstellen, dass der Winterdienst dann in diesen Bereichen nicht oder nur sehr unzulänglich tätig werden kann.

Wer die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug auf das eigene Grundstück zu stellen, sollte dies bei den vorgenannten Witterungsverhältnissen tun. Zum einen verhindert man damit, dass das Fahrzeug mit Schnee zugeschoben oder aber durch Streumaterial beschädigt wird. Zum anderen stellt dies eine Erleichterung für diejenigen dar, die schon in den sehr zeitigen Morgenstunden mit dem Räum- und Streufahrzeugen unterwegs sind.

Aber auch an jeden Grundstückseigentümer stellt der Winter erhöhte Anforderungen. Deshalb weisen wir nochmals auf die sich aus der Straßenreinigungssatzung für den Winterdienst ergebenden Aufgaben hin.

- Bei Schneefall sind die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- Bei Fehlen eines Gehweges ist ein 1,50 m breiter Streifen der Straße entlang der Grundstücksfläche zu räumen.
- Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Die vorgenannten Verpflichtungen gelten täglich von 7.00 - 20.00 Uhr (in Könitz an Sonn- und Feiertagen von 8.00 - 20.00 Uhr). Sie sind bei Schneefall zu wiederholen.
- Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die vorgenannten Sicherungsflächen rechtzeitig zu streuen bzw. abzustumpfen, so dass Gefahren nicht entstehen können.
- Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen.

Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m vor der Grundstücksgrenze abgestumpft werden.

abstumpfendes Material zu verwenden. **Asche, Sägespäne, Salz und ätzende Stoffe dürfen nicht verwendet werden!**

Im OT Goßwitz werden in den Wohngebieten Behälter mit Streumaterial aufgestellt. In den Ortsteilen Unterwellenborn, Oberwellenborn, Dorfkulm und Langenschade sowie Könitz, Birkigt und Lausnitz hat der Verpflichtete das Streumaterial selbst bereitzustellen.

- Streurückstände sind nach dem Auftauen sofort zu beseitigen.
- Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.
- Die Sicherungsmaßnahmen gegen Schnee-, Reif- und Eisglätte sind täglich so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Ihr Ordnungsamt

Gemeinde Unterwellenborn

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 und 455), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch erste Verordnung vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 423), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung vom 15. November 2006 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, erhebt die Gemeinde Unterwellenborn Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Fassung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag
 - oder

(3) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Gesetzen und anderen – auch gemeindlichen – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen
sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(6) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde
oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,

liche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,

7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,

8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,

9. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,

10. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,

11. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,

12. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs.1 ThürVwKostG können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und

2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

3. die kommunalen Körperschaften,

ungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs.1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren
1. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.
- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Im Fall
1. der Ablehnung eines Antrags,
 2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
 5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffent-

Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben.

War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro.

Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist.

Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

- (6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenabrechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtet sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

nicht zu erheben waren, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Unterwellenborn.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelnen gilt § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringe Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 Abs.1 ThürVwKostG kann bestimmt sein, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Ver-

bestimmt sein.

Zeitpunkt bestimmt.

- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, so weit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung abzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskosten-

§ 14

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen der Gemeinde Unterwellenborn hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

Orkünden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

§ 17 Stundung, Erlass, Niederschlagung und Vollstreckung

- (1) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.
- (2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
 1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,

12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten-satzung vom 18. März 1998 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 11. Dezember 2006



Wende
Bürgermeisterin



Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Anlage (zu § 1)

1	Nr.:	Gegenstand	Bemessungs Grundlage 3	Gebühr/Auslage EUR 4
	1.	Gebühren		
	1.1	Allgemeine Amtshandlungen		
		Anmerkungen zu Nr.1.1: Gebührenfrei sind:		
		- mündliche Auskünfte, - Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchs- Verfahrens.		
	1.1.1	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebühren- freiheit vorgesehen ist		5,00 bis 2.500,00
	1.1.2	Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren- Zurückweisung eines Widerspruchs		5,00 bis 2.500,00
	1.2.	Auskünfte, Akteneinsicht		
	1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand(Nr.1.4)	
	1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
	1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand(Nr.1.4)	
	1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw.	3,00 mindestens 6,00
	1.2.2.3	Zuschlag zu Nr.1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw.	je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw.	3,00
	1.2.2.4	Zuschlag zu Nr.1.2.2.2. für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr Abgegolten	je Sendung	12,00
	1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
		Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
		1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
		- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und Ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen; - Gnaden- und Sozialhilfesachen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten, - Beratungs- und Prozesskostenhilfe und		
		2. Amtshandlungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach <u>§ 59</u> <u>Abs.1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</u> Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
	1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		6,00
	1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
	1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00
	1.3.2.2.	in anderen Fällen	je Seite	0,60 mindestens 6,00
	1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer		

1.3.4	deutschen Urkunde zwecks Legalisation Ausstellung der Apostille nach <u>Artikel 3</u> oder Prüfung Nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit auf Grund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	15,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	15,00 5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr.1.4 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.1	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 15 Minuten	15,00
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 15 Minuten	11,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	9,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr.1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3.	Leistungen nach <u>§ 1 Abs.4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes</u> vom 25.Juni 2001 (GVBl. S.66) soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach Nr.2.3.5 erfolgt		
1.4.3.1	Beratung in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2.	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (<u>§ 11 ThürVwKostG</u>) sind soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der Amtshandlung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen Keine Zahlung leistet. Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach <u>§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)</u> in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. Sa. 430) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 EUR, so Sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (<u>§ 8 Abs.1 Satz 3 ThürVwVfG</u>). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 bis 2.2.2 und 2.3.4 durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.		

2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	5,00
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand(Nr.1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung, für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite je Seite	0,50 0,15
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr.1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen	nach Nr. 2.3.4	
2.2.2	Personenkraftwagen	je km	0,65
2.3.	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden	in voller Höhe	
2.3.2	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde	in voller Höhe	
2.3.4	Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle	in voller Höhe	
2.3.5	Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen	in voller Höhe	
2.3.6	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.7	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.8	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.9	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

OT UNTERWELLENBORN

Sprechzeiten

des Ortsbürgermeisters Herrn Sterzik

Dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzliche Sprechzeit nach Vereinbarung möglich (Mobil 0160/7461071).

Vertreter: Herr Altmann
(Mobil 0171/6207434)

OT OBERWELLENBORN

Sprechzeiten von Herrn Jörg Altmann

nach Vereinbarung (Mobil 0171/6207434)

OT KÖNITZ

Bürgermeistersprechstunden

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 17.00 bis 18.30 Uhr
in der AWO-Begegnungsstätte Könitz.

ENDE AMTLICHER TEIL

GV UNTERWELLENBORN

Hallenbad Krölpa

Tel. 0 36 47/ 41 36 26

Öffnungszeiten

Montag	15.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr (Rentner) 18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 21.00 Uhr
Freitag	15.00 – 22.00 Uhr
Samstag	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 12.00 Uhr

Täglich 30 °C Wassertemperatur!

**Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Kreisverband Saalfeld**

Altkleidercontainer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Freude können wir unseren über viele Jahre treuen Kunden mitteilen, dass wir einen neuen Kooperationspartner gefunden haben, der in Kürze wieder Altkleidercontainer auf den gewohnten Stellplätzen bereitstellen wird.

Wir hoffen auch weiterhin, dass Sie uns bei unserer humanitären Hilfeleistung tatkräftig unterstützen.

Saalfeld, den 14. Dezember 2006

Ihr DRK-Kreisverband Saalfeld e.V.
gez. Vorstand

OT BIRKIGT

Sprechstunde des Revierförsters

jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Gemeindeamt Birkigt

Förster: Herr Schröter
Tel. 03 67 42/ 6 73 03 oder 0151/ 11 90 46 53

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Donnerstag – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 11.01.2007
Donnerstag 25.01.2007

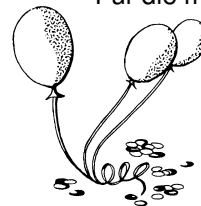
Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

20.01.	Klaus Bernhardt Dorfanger 21	zum 72. Geburtstag
21.01.	Erika Oehler Gartenstraße 5	zum 78. Geburtstag
26.01.	Ursula Walther Dorfanger 14	zum 75. Geburtstag
29.01.	Christel Müller Dorfanger 31	zum 78. Geburtstag

Fasching in Birkigt

Samstag, 17. Februar 2007
20.00 Uhr auf dem Saal

Für die musikalische Unterhaltung sorgen:



**Volker Hempel
und Sängerin Evelyne**

Eintritt: 5,00 Euro

Vorverkauf am Donnerstag, dem 8. Februar 2007
von 17.00 bis 18.00 Uhr
im Kulturraum der Gemeinde Birkigt.

Bestellungen unter Telefon 03 67 32/ 2 24 30.



Eis-Café & Imbiß

Inh.: Ilse Roth
Am Teich 1 · 07333 Unterwellenborn
Telefon: 0 36 71/ 64 54 15
täglich (außer Mo) von 10 - 22 Uhr geöffnet!

Wir sorgen für einen angenehmen Aufenthalt mit „Pfif f“!

Unser Service-Angebot für Sie:

- Straßenverkauf aller in der Tageskarte aufgeführten Speisen
- Hausanlieferung für Ihre Familienfeier
 - ausgewählte Getränke
 - Kalte Platten
 - Eisspezialitäten
 - Kuchen und Torten

Für Familienfeiern, Feiern im Freundeskreis und Vereinsveranstaltungen ist unser gemütliches „Hopfenstübchen“ (bis 30 Pers.) bestens geeignet.
Zu Ihren Wünschen an warmen Speisen sowie Kaltem Buffet beraten wir Sie gern.

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Mittwoch – gerade Kalenderwoche

Mittwoch 10.01.2007
Mittwoch 24.01.2007

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

17.01.	Arno Winter Preßwitzer Straße 17	zum 77. Geburtstag
20.01.	Waltraut Henniger Preßwitzer Straße 40	zum 74. Geburtstag
22.01.	Harry Pfeiffer Teichanger 6	zum 76. Geburtstag
25.01.	Erna Seifert Schleizer Straße 13	zum 81. Geburtstag
27.01.	Ingeburg Pfeiffer Teichanger 6	zum 73. Geburtstag

OT DORFKULM

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Dienstag – gerade Kalenderwoche

Dienstag 09.01.2007
Dienstag 23.01.2007

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

16.01.	Marianne Daskalow Ortsstraße 5	zum 71. Geburtstag
--------	-----------------------------------	--------------------



Nutzen Sie Ihre „Gemeinde-Nachrichten“

kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Dienstag – ungerade Kalenderwoche

Dienstag 16.01.2007
Dienstag 30.01.2007

Termin für Fäkalentsorgung!

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm **mindestens einmal pro Jahr** ab.

Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

**Die Fäkalentsorgung im OT Goßwitz findet statt:
vom 19. bis 23. Februar 2007**

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

19.01.	Gudrun Michel Kamsdorfer Straße 39	zum 71. Geburtstag
20.01.	Irmgard Hauschild Feldweg 5	zum 81. Geburtstag
22.01.	Ingeborg Berg Kamsdorfer Straße 25	zum 73. Geburtstag
23.01.	Gunter Herzog Trebe 19	zum 74. Geburtstag
26.01.	Hildegard Pohl Feldweg 2	zum 79. Geburtstag
28.01.	Erika Chemnitz Trebe 11	zum 84. Geburtstag
31.01.	Marianne Scholz Weg der Einheit 17	zum 70. Geburtstag

SOMMERURLAUB im Salzburger Land –
dem Wanderparadies für die ganze Familie
bei **Anna Schwaighofer, A-5442 Rußbach,**
Saag 86, Tel./Fax. 0043/6242 278

- ruhige Lage
- gemütlicher Aufenthaltsraum mit Teeküche
- kinderfreundliches Haus – jedes Zimmer mit Balkon und Sat-TV
- eigener Parkplatz
- Spezialität – selbst gemachtes Dinkelbrot zum Frühstück

Den Himmel berühren – die Natur entdecken!

IG Antennenanlage Goßwitz e.V.

Zunächst möchte ich auf diesem Wege allen Mitgliedern unserer Goßwitzer Interessengemeinschaft, ihren Familien und Angehörigen sowie allen Menschen in den Ortsteilen unserer neuen Gemeinde und all denen, die diese Gemein-denachrichten erreichen, persönlich und im Namen des Vorstandes ein gesundes, hoffnungsvolles und friedliches Jahr 2007 wünschen.

Ebenso möchte ich von dieser Stelle aus allen Personen meinen persönlichen herzlichen Dank aussprechen, die auch im vergangenen Jahr wieder zum Weiterbestehen unserer Antennenanlage aktiv beigetragen haben.

Auf eine Hervorhebung von Personen möchte ich heute einmal verzichten, denn ich denke, jeder von Ihnen kennt seinen persönlichen Beitrag für unsere Gemeinschaft am Besten. Mich persönlich bedrückt jedoch manchmal die Tatsache, dass wohl nicht jedes unserer Mitglieder den Begriff „Gemeinschaft“ richtig versteht.

Als Beispiel muss ich hier einmal die Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2006 anführen, an der von unseren über 300 Mitgliedern nur drei nicht persönlich eingeladene Personen anwesend waren, die anderen Teilnehmer waren vom Vorstand.

Ich weiß selbst sehr gut, dass man nicht jeden Termin wahrnehmen kann, aber nur fünfzehn Teilnehmer von 318 Möglichen!?! Vielleicht gelingt es uns 2007 besser, gemeinsam die anstehenden Aufgaben anzugehen und erfolgreich abzuschließen. Dies ist mein persönlicher Wunsch.

Nun aber zum voraussichtlichen Jahresabschluss der Finanzen für 2006:

Einnahmen 2006:

- Bestandsvortrag aus dem Jahr 2005	3.218,80 Euro
- Jahresgebühren aus der Kassierung	9.925,00 Euro
- Gesamt	13.143,80 Euro

Ausgaben 2006:

- Reparaturen/Erneuerungen/ Neuanschlüsse	9.287,36 Euro
- Stromkosten	1.971,00 Euro
- Versicherung	707,60 Euro
- Kontogebühren	21,71 Euro
- Gebühren VG Media	101,00 Euro
- Pacht/Lagergebühren	30,00 Euro
- Büromaterial	3,98 Euro
- Gesamt	12.122,65 Euro
- Bestandsvortrag nach 2007	1.021,15 Euro

Unsere finanziellen Mittel wurden im **Jahr 2006** wieder für Veränderungen an der Kabelführung und Reparaturen eingesetzt. Hauptschwerpunkte waren hierbei die Fertigstellung der Kamsdorfer Straße incl. Alte Schule, Erdverkabelung Feldweg, Umbau Oberer Lindigsweg, Leitung Feuerwehr – Alte Dorfstraße, Leitungserneuerung Zur Schwarzen Mühle, Neue Kanäle (Das Vierte, Tele 5) sowie

Kopistation

Für **2007** ist die Neugestaltung des Netzes Weg der Einheit in Verbindung mit dem dort geplanten Straßenbau durch die Gemeinde vorrangig. Hierzu wird auf jeden Fall rechtzeitig eine Mitgliederversammlung durchgeführt.

In Abhängigkeit von dieser Großmaßnahme und den verbliebenen Mitteln stehen 2007 noch bereits für die vergangenen Jahre vorgesehene Aktionen wie die Neuordnung von Fernsehkanälen (BR und DSF von Band I auf höhere Kanäle und dafür z.B. Verkaufssender auf Band I), der Einbau von ZDF-digital und ARD-digital 2, die Neugestaltung der Kabelanlage im Bereich obere Trebe/oberer Kirchweg und evtl. die Fertigstellung der Erdverlegung des Primärkabels im Feldweg auf dem Plan.

Die **Kassierung der Jahresgebühren** für 2007 erfolgt wieder Ende Januar/Anfang Februar. Bitte unterstützen Sie die Arbeit unserer ehrenamtlich tätigen Kassierer durch pünktliches und fristgemäßes Bezahlen.

Der Betrag für den Anschluss/Mitglied bleibt weiterhin bei 30,00 Euro/Jahr. Die **Auszahlung der Stromkosten** erfolgt im März 2007 für das laufende Jahr.

Bernd Bloß
Vorsitzender

AWO-Begegnungsstätte Goßwitz

Veranstaltungen im Monat Januar 2007

Die Termine für Januar entnehmen Sie bitte dem örtlichen Aushang!

AWO-Begegnungsstätte
Telefon: 0 36 71 / 61 47 04

Forst- und Gartentechnik



Der Service macht's

Gardentec®

Motorsägen, Motorgeräte, Rasen- u. Balkenmäher, Forstartikel, Einachser, Rasentraktoren, Schärfdienst, Holzbearbeitungsmaschinen, Pumpen

STIHL®

Stefan

DIETZEL

solo

Beratung · Service · Verkauf

Ortsstraße 38 · 07336 Birkigt

Tel.: 03 67 32/2 23 18 · Fax: 3 08 25

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Dienstag – ungerade Kalenderwoche

Dienstag 16.01.2007
Dienstag 30.01.2007

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

17.01.	Ilse Ritz Karl-Marx-Straße 2	zum 85. Geburtstag
18.01.	Ursula Schmidt Straße des Friedens 44	zum 81. Geburtstag
20.01.	Hans Petereit Schloßberg 31 a	zum 78. Geburtstag
21.01.	Raina Taubert Herthumstraße 10	zum 77. Geburtstag
21.01.	Irma Reimschüssel Straße des Friedens 46	zum 73. Geburtstag
27.01.	Kurt Hofmann Am Schulberg 2	zum 79. Geburtstag
27.01.	Margot Neumann Schloßberg 33	zum 71. Geburtstag
28.01.	Waltraud Pfeifer Berghäuser 5	zum 79. Geburtstag
28.01.	Ewald Schmidt Am Fludern 2	zum 74. Geburtstag
31.01.	Kurt Pflugbeil Bahnhofstraße 14	zum 76. Geburtstag
31.01.	Margarethe Skala Schloßberg 33	zum 70. Geburtstag

AWO Kindertagesstätte Könitz

Werte Eltern, liebe Kinder!

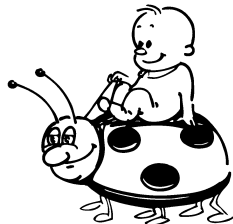
Wir laden ein zu unserem

Babytreff

jeden 2. Dienstag im Monat
zwischen 15.00 und 16.00 Uhr
in unserer Einrichtung

Nächste Termine:

Dienstag 09.01.2007
Dienstag 23.01.2007



Es freut sich auf Ihren Besuch
das Team des AWO-Kindergarten „Pffifikus“ in Könitz
Tel.: 03 67 32/ 2 23 05

1. Könitzer Weihnachtsbaum – verbrennen

Wo: Gelände der FFW Könitz

Ab: 15.00 Uhr

Am: 13. 01. 2007



Bei Bratwurst, Glühwein, Grog und Bier
mit musikalischer Umrahmung,
kann jeder seinen Weihnachtsbaum
selbst Verbrennen.



Über ihren Besuch freuen sich

Feuerwehrverein Könitz e.V.

AWO-Begegnungsstätte Könitz

Termine wieder im Februar!

OT LANGENSCHADE

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Donnerstag – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 11.01.2007
Donnerstag 25.01.2007

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

19.01.	Irene Graf Hauptstraße 71	zum 75. Geburtstag
21.01.	Otto Stockmann Hauptstraße 17	zum 72. Geburtstag

in Langenschade

Auf Einladung des ehemaligen Langenschader Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters von Unterwellenborn hatten sich am Samstag, dem 16. Dezember 2006, ca. 40 Rentner aus dem Ortsteil Langenschade zu einer gemütlichen Seniorenweihnachtsfeier im Vereinshaus eingefunden.

Nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken überraschte der Posaunenchor Unterwellenborn mit dem Ortsbürgermeister Horst Sterzik die Gäste und sorgte mit Weihnachtsmusik für stimmungsvolle Unterhaltung. Große Freude bereitete allen Anwesenden das gemeinsame Singen von bekannten Weihnachtsliedern. Zwei Weihnachtsgedichte wurden von Frau Sterzik vorgetragen.

Herr Sterzik überbrachte – auch im Namen des Ortschaftsrates Unterwellenborn – gute Wünsche zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel an die Senioren. Er bat darum, den älteren und kranken Bürgern, die nicht anwesend sein konnten, beste Grüße und Wünsche zu übermitteln.

Zum Abendessen wurde von den engagierten Helferinnen Carmen Fischer, Gudrun Haun, Waltraud Seel und Martina Buchmann ein kaltes Büfett angerichtet, welches bei allen Senioren großen Anklang fand.

Den kranken Ruheständlern, die bei der Feier nicht zugegen waren, überbrachte Ortschaftsratsmitglied Carmen Fischer am darauf folgenden Tag persönliche Weihnachtswünsche und ein kleines Präsent.

Wir danken auf diesem Wege ganz herzlich den Herren Kölzer, Fischer und Buchmann, die die Senioren zur Feier und zurück transportierten sowie dem Posaunenchor Unterwellenborn und dem Ortsbürgermeister Herrn Sterzik.

Martina Buchmann

OT LAUSNITZ

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Freitag – gerade Kalenderwoche

Freitag 12.01.2007

Freitag 26.01.2007

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

26.01.	Minnel Rothe Lausnitz 28	zum 78. Geburtstag
30.01.	Albert Hölzer Lausnitz 23	zum 75. Geburtstag

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO-Abfallkalender 2006!

Donnerstag – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 11.01.2007

Donnerstag 25.01.2007

Tourenplan Vogelschutz wie Oberwellenborn

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

16.01.	Hedwig Berk Lindenstraße 21	zum 80. Geburtstag
21.01.	Gerhard Schmidt Lindenstraße 11	zum 78. Geburtstag



Weihnachtsfeier für die Oberwellenborner Rentner

Am Sonntag, dem 10. Dezember 2006 fand im Gemeindehaus Oberwellenborn eine Weihnachtsfeier für die Oberwellenborner Rentner statt. Für diese gut besuchte Veranstaltung möchte ich mich herzlich bedanken bei:

- allen Mitwirkenden des Posaunenchores Unterwellenborn unter Leitung von Beate und Horst Sterzik
- allen Kindern, die mit geblasen, gesungen und getanzt haben
- unserer Ortschronistin Frau Rose-Marie Fuchs
- der Märchenerzählerin Frau Kerstin Gebhardt, die unter anderem das Märchen vom ach so kleinen Tannenbäumchen so wunderbar erzählt hat
- den fleißigen Helferinnen Veronika Truppel und Beate Altmann und
- Herrn Stefan Höhn aus Birkigt, der uns als „Martha“ alle zum Lachen gebracht hat.

Stellvertretender Ortsbürgermeister
J. Altmann

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO Abfallkalender 2006 – Änderung!

Unterwellenborn **links der Bahn** (Röblitz)

Dienstag – ungerade Kalenderwoche

Dienstag 16.01.2007

Dienstag 30.01.2007

ACHTUNG! – NEUER ABFUHRTAG!

Unterwellenborn **rechts der Bahn** (Maxhütte)

Mittwoch – ungerade Kalenderwoche

Mittwoch 17.01.2007

Mittwoch 31.01.2007

Sprechzeiten des Revierförsters

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Str. 19.

Förster: Herr Schröter

Tel. 03 67 42/ 6 73 03 oder 0151/ 11 90 46 53

DRK-Gemeinschaft Unterwellenborn

Termin für Weiterbildung

Mittwoch, 17. Januar 2007

18.00 Uhr Feuerwehrgerätehaus Unterwellenborn
Am Teich

**Thema: Wunden, Wundversorgung,
innere und äußere Blutungen**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

H. Müller

Blutspendetermin!

Die nächste Blutspende findet statt

am **Montag, 22. Januar 2007**

von **14.00 bis 19.00 Uhr**

im **Feuerwehrgerätehaus Unterwellenborn**
Am Teich

16.01.	Wolfgang Kühnert Vor der Heide 30	zum 74. Geburtstag
17.01.	Ilse Schimmelschmidt August-Bebel-Straße 13	zum 81. Geburtstag
17.01.	Hildegard Maiwald Pestalozzistraße 4	zum 80. Geburtstag
18.01.	Helga Markert Metzinger Straße 8	zum 72. Geburtstag
19.01.	Irene Müller Heinrich-Heine-Straße 17	zum 80. Geburtstag
20.01.	Günter Dietzel Krumme Gasse 56	zum 78. Geburtstag
21.01.	Erhard Kellner Großkamsdorfer Straße 4	zum 80. Geburtstag
21.01.	Gerhard Frase Viehtreibe 6	zum 79. Geburtstag
21.01.	Annerose Schützke August-Bebel-Straße 40	zum 71. Geburtstag
22.01.	Käte Hoch Heinrich-Heine-Straße 13	zum 83. Geburtstag
23.01.	Arno Röbler Vor der Heide 1	zum 73. Geburtstag
24.01.	Hella Hopfe Am Bahndamm 1	zum 78. Geburtstag
24.01.	Kurt Kämmer Pestalozzistraße 14	zum 77. Geburtstag
27.01.	Marianne Siese Vor der Heide 26	zum 76. Geburtstag
30.01.	Ingeburg Gottschalk Sandwiesen 15	zum 71. Geburtstag



Der

Krabbelkreis

für Kinder bis drei Jahre findet immer statt ...

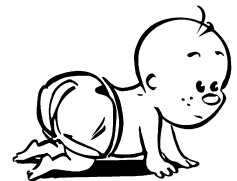
am **ersten Dienstag des Monats**

von **09.00 Uhr bis 10.00 Uhr**

im **Kindergarten**

Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern dazu herzlich ein.

**AWO Kindergarten „Am Wald“
Unterwellenborn**



Wir verteilen auch Ihre Prospekte ...

Satz & Media Service · Tel.: 03 67 33/2 33 15

Veranstaltungsplan Monat Januar Begegnungsstätte Vereinshaus

Montag, 15. Januar 2007

14.00 Uhr Seniorensport

Dienstag, 16. Januar 2007

14.00 Uhr Handarbeit der Siedler und Eigenheimer

Mittwoch, 17. Januar 2007

14.00 Uhr Kaffeetrinken

16.00 Uhr Schachspieler treffen sich

Donnerstag, 18. Januar 2007

19.00 Uhr Skat und andere Kartenspiele

Montag, 22. Januar 2007

14.00 Uhr Seniorensport

Dienstag, 23. Januar 2007

14.00 Uhr Handarbeit der Siedler und Eigenheimer

Mittwoch, 24. Januar 2007

14.00 Uhr Kaffeemittag

Einkehr der Wandergruppe aus Saalfeld

16.00 Uhr Schachspieler treffen sich

Donnerstag, 25. Januar 2007

19.00 Uhr Skat und andere Kartenspiele

Freitag, 26. Januar 2007

17.00 Uhr Weinabend

Montag, 29. Januar 2007

14.00 Uhr Seniorensport

Dienstag, 30. Januar 2007

14.00 Uhr Handarbeit Siedler und Eigenheimer

Mittwoch, 31. Januar 2007

14.00 Uhr Kaffeetrinken

16.00 Uhr Schachspieler treffen sich

Die Termine für kreatives Gestalten mit Frau Zapf lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

VORANKÜNDIGUNG Faschingstreiben in Oppurg

Dienstag, 20. Februar 2007

15.00 Uhr Beginn mit 2,5 Std. Programm

anschl. Kaffeetrinken

18.45 Uhr Abendessen

Anmeldungen erbeten unter 0 36 71 / 61 47 19

Ihre AWO-Begegnungsstätte
Telefon 0 36 71 / 61 47 19

ENDE
NICHTAMTLICHER TEIL

Termine der evangelischen Kirchgemeinden



Gottesdienste

in der Kirchgemeinde Könitz,
Birkigt, Bucha, Lausnitz

Sonntag, 14. Januar 2007

09.00 Uhr Lausnitz

10.00 Uhr Könitz *Jugendscheune*

Sonntag, 21. Januar 2007

09.00 Uhr Bucha

10.00 Uhr Könitz *Jugendscheune*

Sonntag, 28. Januar 2007

09.00 Uhr Lausnitz

10.00 Uhr Könitz *Jugendscheune*

14.00 Uhr Birkigt

Monatsspruch:

„Du bist ein Gott, der mich sieht“

1. Mose 16,13



Unterricht Gemeindegruppen

Kirchenchor

montags

18.30 Uhr im Pfarrhaus

Frauenkreis

Freitag, 26. Januar 2007

14.30 Uhr in der Jugendscheune

Andacht im AWO-Pflegeheim und im Wohnheim für psychisch Behinderte in Könitz

Dienstag, 9. Januar 2007

09.30 Uhr Andacht (Schlossberg 33)

mit Heiligem Abendmahl

10.30 Uhr Andacht (Saalfelder Straße 11)

mit Heiligem Abendmahl

Christenlehre und Clowns-Kinder

montags

16.00 Uhr Christenlehre Birkigt

dienstags

15.00 Uhr Christenlehre Bucha

16.00 Uhr Christenlehre Könitz

17.00 Uhr Clowns-Kinder Pfarramt

Konfirmandenunterricht

donnerstags

17.00 Uhr Vorkonfirmanden Jugendscheune
17.00 Uhr Konfirmanden Jugendscheune

Krabbelgottesdienst

Mittwoch, 24. Januar 2007

15.00 Uhr in der Jugendscheune
Thema: „Wir folgen dem Stern“

Bauchtanzkurs

donnerstags

20.00 Uhr in der Jugendscheune
Beitrag: 4,50 Euro

Breakdance

freitags

17.00 Uhr in der Jugendscheune
Beitrag: 1,00 Euro

Kulinarische Weltreise

Donnerstag, 25. Januar 2007

14.30 Uhr in der Jugendscheune

Theater in der Jugendscheune

Samstag, 13. Januar 2007

15.00 Uhr „Schneewittchen und die sechs Zwerge“
Für große Kinder und Jugendliche und natürlich auch Erwachsene!

Eintritt ist frei – Kollekte wird erbeten!

Ihre Pastorin Monika Kunt



Gottesdienste

in der Kirchgemeinde Unterwellenborn, Oberwellenborn, Röblitz

Sonntag, 14. Januar 2007

09.00 Uhr Röblitz
10.15 Uhr Langenschade

Sonntag, 21. Januar 2007

09.00 Uhr Unterwellenborn
10.15 Uhr Oberwellenborn

Sonntag, 28. Januar 2007

09.00 Uhr Röblitz
10.15 Uhr Langenschade

Friedensgebet

jeden Freitag

18.00 Uhr in „St. Nikolai“
Unterwellenborn



Gemeindegruppen

Seniorenkreise

Dienstag, 16. Januar 2007

14.00 Uhr Unterwellenborn

Dienstag, 23. Januar 2007

14.00 Uhr Oberwellenborn

Singkreis

immer freitags

17.00 Uhr im Pfarrhaus Unterwellenborn

Kinderstunde/Christenlehrestunde

freitags

14.30 Uhr Unterwellenborn

16.00 Uhr Oberwellenborn

Information

Der Singkreis ist kein Chor, sondern ein lustiges Angebot für alle, die einfach Spaß am Singen haben und das gern gemeinsam mit anderen tun.

Es segnet Sie

Ihr Pfarrer Henry Jahn

Tel.: 036 71 / 61 06 75

Fax: 036 71 / 4 60 39 97

Termine der Katholischen Kirchgemeinde Unterwellenborn

1., 3. und 5. Sonntag des Monats

08.30 Uhr Stationsgottesdienst

2. und 4. Sonntag des Monats

08.30 Uhr Heilige Messe

dienstags

08.20 Uhr Heilige Messe

2. Mittwoch des Monats

14.00 Uhr Seniorennachmittag

Schmiede und Metallbau

ESEFELD

Schmiedearbeiten

Treppen- & Geländerbau

Reparaturarbeiten Tor- & Zaunbau Fenstergitter

... geht nicht - gibt's bei uns nicht!

07333 Langenschade, Nr. 27

☎ (03671) 61 22 29 ☎ (03671) 61 00 25





der Kirchgemeinde Goßwitz

Auch Sie sind herzlich eingeladen zu den folgenden Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen:

Sonntag, 14. Januar 2007

14.00 Uhr Goßwitz

Sonntag, 28. Januar 2007

14.00 Uhr Goßwitz



Unterricht Gemeindegruppen

Gemeindekirchenratsitzung

Dienstag, 9. Januar 2007

19.00 Uhr Pfarrhaus Kamsdorf

Kirchenchorproben

montags

18.30 Uhr in Könitz

Gesprächskreis

Dienstag, 16. Januar 2007

19.00 Uhr Pfarrhaus Kamsdorf

Thema: „Worüber man mal sprechen sollte“

Frauenkreis

Donnerstag, 11. Januar 2007

17.00 Uhr Goßwitz

Christenlehreunterricht

freitags

15.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

mittwochs in Kamsdorf

17.00 Uhr

Der Gemeindekirchenrat wünscht allen Mitbürgern, den Christen wie Nichtchristen, den Gesunden und Kranken, den Traurigen und Fröhlichen, Kindern und Erwachsenen, Suchenden und Findenden, Begeisterten und Enttäuschten ein frohes und gesegnetes neues Jahr 2007.

Ihr Pfarrer Kurt Kister

Jahreslosung 2007

Gott spricht: Siehe ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?

Jesaja 43, 19a

Mehrtagesfahrten und Kurreisen (inklusive ärztlicher Betreuung) im „KOLL Touristik-Gemreisebus“

27.01.-28.01.07	„Grüne Woche“ Berlin oder Innenstadt inkl. 1x Ü/F	99,00
18.02.-04.03.07	15 Tage Kuren in Bad Teplice/CZ im KH Beethoven inkl. Anwendungen und Verpflegung p.P. im DZ mit DU/WC	ab 689,00
09.03.-11.03.07	Frauentagsfahrt ins Blaue 2x Ü/HP in ???	189,00
18.03.-01.04.07	15 Tage Kuren in Bad Trebon/CZ, KH Aurora inkl. Anwendungen und Verpflegung p.P. im DZ mit DU/WC	ab 699,00
06.04.-09.04.07	Ostern zur Tulpenblüte nach Holland inkl. 3x Ü/HP und allen Ausflügen und Eintritten p.P. im DZ mit DU/WC etc.	349,00
18.04.-22.04.07	Saisoneroöffnung im Kleinwalsertal inkl. 4x Ü/HP und allen Ausflügen vor Ort und Kurtaxe p.P. im DZ mit DU/WC etc.	399,00
07.05.-11.05.07	Frühlingsfest auf Fehmarn und Kopenhagen inkl. 4x Ü/HP und allen Ausflügen vor Ort p.P. im DZ mit DU/WC etc.	469,00
01.06.-03.06.07	Dresden und die Frauenkirche inkl. Stadtrundfahrt und Abendessen im Gewölberestaurant 2x Ü/Fp.P. im DZ mit DU/WC	189,00
21.06.-24.06.07	Sonnenwende in Zell am See inkl. 3x Ü/HP und allen Ausflügen vor Ort p.P. im DZ mit DU/WC etc.	319,00
25.07.-05.08.07	Ferien in Lendava/Slowenien inkl. 12x Ü/HP oder VP, Kurtaxe und Ausflügen vor Ort p.P. im DZ mit DU/WC etc.	679,00

Tagesfahrten

09.01./06.02.07	Cheb/Eger zum Bummeln, Einkaufen und Schlemmen	19,50
10.01./24.01.07	Terrassentherme Bad Colberg inkl. 3 Std. Eintritt	19,00
20.01./26.01.07	„Grüne Woche“ in Berlin oder Innenstadt/Bahnhof	26,00
25.01./22.02.07	Therme Bad Steben inkl. Eintritt für 3 Std. Wasserwelt	18,00
30.01./27.02.07	Cheb/Eger (Einkaufen) und Sibyllenbad (Baden 2,5 Std.)	27,50
07.02./21.02.07	Terrassentherme Bad Colberg inkl. 3 Std. Eintritt	19,00
15.02.07	Die „Terrakotta-Armee“ in Leipzig-Markkleeberg	19,00
17.02./14.04.07	Einkaufen in Leknica/Bad Muskau (ohne Umsteigen)	29,50
08.03.07	Frauentagsfahrt ins Blaue inkl. Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Unterhaltungsprogramm etc.	59,00
montags/mittwochs	Thermalbad Bad Rodach inkl. 3 Std. Eintritt ins Bad	18,50

Koll Touristik Pöbnecker Straße 4
07336 Könitz, Tel. 03 67 32/ 2 30 33

Bürozeiten: montags bis freitags 19.00 bis 21.00 Uhr

Internet: www.Koll-Bustouristik.de E-mail: info@Koll-Bustouristik.de
www.Koll-Touristik.de Koll-Touristik@t-online.de



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und Ihre Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 bei Zusammenveranlagung nicht übersteigen.

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- „Riester-Bonus“ (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZulG 1999).

Beratungsstelle: Ansprechpartner Gerlind Georgi
07333 Unterwellenborn · Krumme Gasse 54 · Tel./Fax: 0 36 71 / 64 54 36
kostenloses Info-Tel.: 08 00 - 1 81 76 16 Internet: www.vlh.de